

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

– Ref. D/2 Arten- und Biotopschutz –

**- Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen -
Deckblatt zur Erstfassung des
Natura 2000-Managementplans (MaP)
zum Gebiet
„L 6606-309 Altarme der Saar“**

Stand: 25.06.2019

I. Vorbemerkungen

Der im Anschluss dieses Deckblattes bzw. hier zu findende Managementplan (MaP) zum Natura 2000-Gebiet „Altarme der Saar“ ist eine erste Fassung des Managementplanes.

Die Erstellung der Erstfassungen der Managementpläne erfolgte bereits vor einigen Jahren, oft lange bevor die Schutzgebietsverordnung zum Gebiet rechtswirksam und damit verbindlich wurde. Diese Erstfassungen der MaP wurden behördenintern vorgestellt, diskutiert und sind auf dieser Ebene abgestimmt.

Die Ausweisungsverfahren zu den jeweiligen Gebieten erfolgten in der Regel später. Bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen wurde auf die Vorschläge aus der Managementplanung zurückgegriffen. Daher gibt es in unterschiedlichem Ausmaß Abweichungen zwischen der Verordnung und dem Managementplan, die nun noch auf Ebene der Managementpläne zu bearbeiten sind. Dabei sind nicht nur inhaltliche Unterschiede zu nennen. Insbesondere die final gültigen Schutzgebietsgrenzen, Lebensraumtypenflächen und Arthabitate müssen ggf. korrigiert und abschließend in den MaP integriert werden.

Die daher nötigen Änderungen und Anpassungen der MaP an die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen erfolgen üblicherweise in Form von Überarbeitungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Nutzergesprächen.

Der Vorgang der Überarbeitung von MaP und Durchführung der Nutzergespräche läuft derzeit im Saarland. Er wird jedoch nicht vor 2021 abgeschlossen sein.

Von der EU-Kommission wird jedoch gefordert, sofern die Überarbeitung des MaP noch nicht erfolgte, auch die ersten, noch nicht angepassten Fassungen in den noch zu bearbeiteten Gebieten umgehend zu veröffentlichen.

II. Noch ausstehende Anpassungen in den Erstfassungen der MaP

Bei der hier verfügbaren ersten Fassung sind insbesondere folgende Aspekte noch zu überarbeiten und daher zwingend bei allen Vorhaben, Planungen und sonstigen Wertungen bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen:

1 Anpassung der Planung an die verbindlichen Vorgaben und die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes gemäß der Schutzgebietsverordnung

Die Schutzgebietsverordnungen (VO) und die zugehörigen Karten inkl. FFH-Lebensraumtypen (LRT)-Flächen und Arthabitaten finden sich unter:
<https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000-gebiete-und-vo/046-altarme-saar-l6606-309/046-altarme-saar-l6606-309.html>

Die Lage der LRT-Flächen können auch dem Geoportal entnommen werden (http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GD_Z&WMC=4076).

2 Neubenennung aller Maßnahmen und strikte Trennung zwischen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von LRT-Flächen bzw. Arthabitaten (jeweils verpflichtend und angelehnt an die Verordnungen) und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung von LRT-Flächen und Arthabitaten.

3 Einarbeitung von verpflichtenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Kennzeichnung von Maßnahmen, die sich nicht an den/die Nutzer richten („behördenassoziierte Maßnahmen“).

4 Bei Öffnung in der VO für den MaP - insbesondere in den Vogelschutzgebieten:

Falls erforderlich, verpflichtende Maßnahmen zur räumlichen, zeitlichen und fachlichen Konkretisierung der Schutzgebietsverordnung.

5 Die gebietsspezifischen und bezüglich der Schutzgüter mit Prioritäten aus Landessicht versehenen Erhaltungsziele finden sich bereits jetzt unter:

<http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur.html>

– gebietsspezifische Daten

6 In der Endfassung des Managementplanes werden im Rahmen der Überarbeitung der Managementpläne und Durchführung der Nutzergespräche insbesondere folgende Aspekte noch ergänzt:

- a) Maßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter maßgeblicher Funktionen und Bestandteile (Pflichtmaßnahmen);

- b) Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung von FFH-LRT-Flächen und Arthabitaten (u.a. Übernahme der Maßnahmen der Erstfassungen, sofern sie nicht als Pflichtmaßnahmen bereits in der Neuplanung enthalten sind), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;
- c) Maßnahmen zur Neuentwicklung von FFH-LRT und Arthabitaten (freiwillige Maßnahmen), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;
- d) Sonstige Freiwillige Maßnahmen (z.B. für GB, FFH IV-Arten, Verantwortungsarten hochrangige Rote-Liste-Arten, ...)
- e) Hinweise zur Umsetzung
- f) Ergebnisse des Nutzergespräches, nicht zu lösende Konflikte

III. Übersicht zu den im Gebiet relevanten Erhaltungsmaßnahmen, die sich an die Nutzer richten

Mit Bezug zu den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen werden hier alle Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die bereits rechtsverbindlich sind, daher unmittelbar wirksam und stets zu beachten sind.

Dieser Maßnahmenkatalog kann bei Bedarf in der finalen Fassung des MaP noch durch weitere Maßnahmen, welche die Vorgaben der Verordnung bei Bedarf konkretisieren, ergänzt werden.

Die Überprüfung und Evaluierung der FFH-LRT erfolgt unabhängig von den ggf. unter b) genannten Zuständigkeiten im Regelfall im Rahmen der turnusmäßigen Fortschreibung der Biotopkartierung

A Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für FFH-LRT

Erhaltung des FFH-LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation

Bei Vorkommen des FFH-LRT 3150 gelten gemäß der Schutzgebiets-VO folgende Verbote:

- Kein Befahren der Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten
- Kein Mähen oder Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen
- Keine Kalkung des Gewässers oder seiner Ufer
- Keine Fütterung der Fische

zulässig ist:

- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung,
- Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen.
- fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung

Insbesondere durch das Verbot der Entnahme der Wasserpflanzen und Röhrichte ist der Erhalt des LRT 3150 gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist hoch.

Aufgrund vorhandener Beeinträchtigungen und im längeren Zeitrahmen vorhandenen Verschlechterungen werden folgende Maßnahmen für die einzelnen Gewässer verpflichtend bzw. freiwillig im Managementplan aufgenommen:

A „Oberer Altarm Beckingen“

-Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades des LRT 3150.

Bevor hier weitere konkrete Maßnahmen festgelegt und umgesetzt werden können, sind die Ursachen für den ungünstigen Erhaltungsgrad zu ermitteln. Dazu gehört auch eine Untersuchung und ggf. Lenkung des Fischbestandes.

B Unterer „Altarm Beckingen 3“

-Wiederherstellung des LRT 3150 durch Entlandung von Teilbereichen des Gewässers. Theoretisch käme auch Sukzession und Auwaldentwicklung in Betracht, der LRT 3150 ist jedoch bezüglich Priorität höherrangig.

C Unterer „Altarm Beckingen 2“

-Neuentwicklung von LRT 3150 durch Entlandung des durch den Sandeintrag verlandeten Gewässers. Theoretisch käme auch Sukzession und Auwaldentwicklung in Betracht, der LRT 3150 ist jedoch bezüglich Priorität höherrangig.

Die unter B und C genannten Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Neuentwicklung des LRT 3150 sind nur sinnvoll, wenn zuvor oder damit einhergehend das Problem des Sandeintrages durch den Kondeler Bach gelöst wird.

D Am „Altarm Rehlingen“

-Verbesserung des LRT 3150 durch partielle Entnahme von Ufergehölzen und Abflachen von Uferbereichen.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 3150

Kontrolle/Evaluierung:

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

-Prüfung und Umsetzung der weitergehenden Maßnahmen in Kooperation und Absprache mit der Schifffahrtsverwaltung (WSA/BfG) und Gemeinde Beckingen sowie dem Ref. E des MUV

-Vertragliche Vereinbarung mit dem ASV Beckingen

Erhaltung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachlandmähwiesen

In Flächen mit Vorkommen des FFH-LRT 6510 gelten gemäß Schutzgebiets-VO folgende Vorgaben (hier nur im Erhaltungszustand B vorkommend):

Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten

- Düngung am Entzug bemessen (kein Flüssigdünger)
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März

- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen
- Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m

- Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden,

- Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu dem/den nährstoffsensiblen Lebensraumtyp(en) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.

- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Durch die Vorgaben zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 6510 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist mittel.

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig.

Südlich der aktuellen 6510-Fläche sowie im Bereich der Aufhöhungsfläche östlich des Altarm Rehlingen könnten Grünlandflächen durch Extensivierung der Nutzung verbessert und dadurch zum LRT 6510 entwickelt werden (Freiwillige Maßnahmen). Sofern dies nur mit finanzieller Förderung (z.B. GAK-Mittel) zu realisieren ist, wird aus Gründen der Stellung im kohärenten Netz jedoch vorgeschlagen, finanzielle Mittel in anderen Gebieten mit höherer Priorisierung zur Verbesserung zu verwenden.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Förderung mit Natura2000-Ausgleichzahlung mit den bei Zuständigkeit benannten „Instrumenten“; läuft bereits, jährliche Fortschreibung über invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Förderung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV), (ggf. Förderung mit GAK-Mitteln (D/2 des MUV)

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, mehrfach pro Jahr, ggf. D/2

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 91E0 - Weichholzauwald

In Flächen mit Vorkommen des FFH-LRT 91E0 gelten gemäß Schutzgebiets-VO folgende Vorgaben:

Zulässig ist die Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und folgender Vorgaben:

a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt

b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase

c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkrone je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz

d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz

e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August

f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet

g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

Die Erhaltungspriorität ist mittel.

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig.

Als freiwillige Maßnahme zur Verbesserung wird der Nutzungsverzicht und die natürliche Sukzession vorgeschlagen.

Theoretisch käme auch Sukzession und Auwaldentwicklung von bisherigen Stillgewässern in Betracht, der LRT 3150 ist jedoch bezüglich Priorität höherrangig.

B Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für Arten

Erhaltung der Habitate des Bitterlings (*Rhodeus amarus*)

Bei Vorkommen von *R. amarus* gelten gemäß Schutzgebiets-VO folgende Verbote:

- Mähen und Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen
- Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken. Umbruch, Düngung und Pestizidanwendung in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen
- Fütterung der Fische

Zulässig sind:

- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, ist erlaubt
- Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen.

Durch das Verbot der Entnahme der Schwimm- und Tauchblattvegetation sowie die Auflagen zur Bewirtschaftung in der Aue bzw. der fischereilichen Nutzung wird das Habitat des Bitterlings gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist mittel.

Der aktuelle Vorkommensstatus ist unzureichend bekannt. Da sich der LRT 3150 verschlechtert hat, sind auch Verschlechterungen beim Bitterling anzunehmen. Das Vorkommen der Art und das Vorkommen von Großmuscheln sowie der Zustand der Wasserpflanzen (siehe hierzu auch beim LRT 3150) sind zu untersuchen (Monitoring). Von Verbesserungen beim LRT wird auch der Bitterling profitieren.

Hinweise zur Durchführung:

Zuständig für die Untersuchungen: Ref. D/2 (ZfB) des MUV

Extensivierung der Nutzung bzw. Umwandlung der Ackerfläche östlich vom Altarm Beckingen (außerhalb des Natura 2000-Gebietes, freiwillig):

Da von der östlich des Altarmes aber außerhalb des Gebietes liegenden, intensiv bewirtschafteten potentielle Beeinträchtigungen (v.a. Nährstoffe, aber auch Pestizide) ausgehen können, wird hier die Umwandlung in Grünland vorgeschlagen.

Der Bewirtschafter hat im Nutzergespräch hierzu grundsätzliche Bereitschaft bekundet, ihm fehlen jedoch geeignete Ausweichflächen (AUKM bzw. GAK).

Erhaltung der Habitate des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*)

Bei Vorkommen von *L. dispar* gilt gemäß Schutzgebiets-VO:

Zulässig ist auf Flächen ohne FFH-LRT:

-Mahd und Beweidung, sofern mind. 5% des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden

Walzen oder Eggen bis zum 1. März

-Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden. Keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden

Mit der verbindlichen Anlage von Altgrasstreifen wird das Habitat des Großen Feuerfalters grundsätzlich gesichert. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Es besteht keine Nutzungsverpflichtung. Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist gering. Daher werden keine gesonderten Maßnahmen ergriffen, wenn der Erhaltungsgrad von *L. dispar* sich durch Brachfallen und Sukzession verschlechtert. Der günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Erhaltung der Habitate des Bibers (*Castor fiber*)

Bei Vorkommen von *Castor fiber* gilt gemäß Schutzgebiets-VO:

- Verbot der Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Verbot freilaufender Hunde im Umkreis von 50 m um Biberburgen
- Verbot von Maßnahmen und Nutzungen im Umkreis von 50m um Biberdämme und Biberburgen, die zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen führen können, gilt auch für die Ausübung der Jagd

Mit den verbindlichen Verboten wird das Vorkommen des Bibers im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist mittel.

Weitere Maßnahmen sind nicht nötig. Bei Verschlechterung des Zustandes der Art im Gebiet ist es daher, aber auch wegen der hohen Vorbelastung für die Art im Gebiet (=starke Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur) sinnvoll, Verbesserungen bzw. Wiederherstellung in anderen Gebieten des Saarlandes anzustreben.

Hinweise zur Durchführung:

Kontrolle des Gebietes und der Art durch Naturwacht, ggf. unterstützt durch die Biber- AG des NABU Saarland

C Allgemein zu beachtenden Verbote der Schutzgebietsverordnung

(kann gelegentlich differieren – prüfen!)

Es ist unzulässig:

- Trockenlegung von Flächen, einschließlich dem Bau von Drainagen
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen
- Anwendung von Pestiziden auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten LRTs und das Pferchen von Wanderschafherden
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)